

# RS Vwgh 2021/12/15 Ra 2021/20/0372

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.12.2021

## Index

E3L E19104000

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs4

FlKonv Art1 AbschnC

NAG 2005 §45 Abs12

32011L0051 Daueraufenthalt-RL Art14

## Rechtssatz

Es besteht aus dem Blickwinkel des Fremden zwecks Erlangung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts im Bundesgebiet kein Anlass, über das aus § 3 Abs. 4 AsylG 2005 bestehende Aufenthaltsrecht hinaus auch ein sich aus dem NAG 2005 ergebendes dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Form eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt - EU" zu erlangen, zumal sich die daraus ergebende Rechtsstellung in den für ihn wesentlichen Belangen nicht maßgeblich von jener unterscheidet, über die der Fremde verfügt, wenn er den Status des Asylberechtigten innehat. Ein Interesse, ein solches Aufenthaltsrecht nach § 45 Abs. 12 NAG 2005 zu erlangen, bestünde für einen Asylberechtigten evident nur dann, wenn er die nach der Daueraufenthaltsrichtlinie vorgesehenen Begünstigungen (sh. deren Art. 14 ff) für einen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen wollte. Das gilt umso mehr, als jener Asylberechtigte, der (sei es zutreffend oder irrtümlich) davon ausgeht, es seien keine in Art. 1 Abschnitt C GFK angeführten Endigungsgründe eingetreten, (auch) im Fall einer nach § 45 Abs. 12 NAG 2005 über Antrag erfolgten Erteilung des Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt - EU" ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten zu gewärtigen hätte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021200372.L14

## Im RIS seit

01.02.2022

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2022

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)